

Amtliche Bekanntmachung
Volizug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan
"Ebersbach südlich Rottachstraße" des Marktes Obergünzburg

Der Markt Obergünzburg hat mit Beschluss vom 04.09.2018 den Bebauungsplan für das Gebiet am westlichen Rand der Ortslage Ebersbach mit Grundstücken bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit der Fl. Nr. 10, 10/1, 10/2, 27, 27/1, 30/2, 31/2 so-wie 4/3 (TF), 6 (TF), 8 (TF), 30/3 (TF) und 34 (TF), Gemarkung Ebersbach, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Ebersbach südlich Rottachstraße" in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan i.d.F. vom 03.07.2018, erstellt durch abtplan – büro für kommunale entwicklung, Kaufbeuren, mit der Begründung beim Markt Obergünzburg, (Zi. 102, Marktplatz 1, 87634 Obergünzburg) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

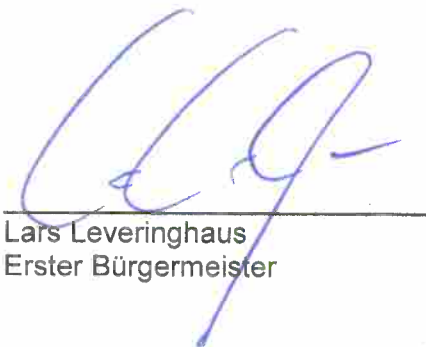
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Obergünzburg, den 14.12.2018



Lars Leveringhaus
Erster Bürgermeister



An die Amtstafel geheftet am: **18. Dez. 2018**

abgenommen am: